

# Preise und Bedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom (Haushaltskunden)



gültig ab 1. April 2025

## 1. Preise

Der Strompreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis pro Zähler und einem Arbeitspreis je verbrauchter Kilowattstunde (kWh).

Eintariffmessung (ohne Schwachlastregelung)		Jahresgrundpreis	Arbeitspreis
	brutto	<b>146,67 €</b>	<b>36,54 ct/kWh</b>
	(netto)	( 123,25 € )	( 30,71 ct/kWh )

Zweitartfimmessung (mit Schwachlastregelung)		Jahresgrundpreis	Arbeitspreis
	brutto	<b>181,18 €</b>	
	(netto)	( 152,25 € )	
in der Hochtarifzeit (HT)	brutto		<b>39,52 ct/kWh</b>
	(netto)		( 33,21 ct/kWh )
in der Niedertarifzeit (NT)	brutto		<b>30,51 ct/kWh</b>
	(netto)		( 25,64 ct/kWh )

## 2. Schwachlastzeit / Niedertarifzeiten

- Werktage (Montag bis Freitag): 0 Uhr bis 6 Uhr und 22 Uhr bis 24 Uhr
- Samstag: 0 Uhr bis 6 Uhr und 13 Uhr bis 24 Uhr
- Sonntage und in Garmisch-Partenkirchen geltende gesetzliche Feiertage: 0 Uhr bis 24 Uhr

## 3. Geltungsbereich

Die Tarife gemäß Ziffer 1 gelten für Letztverbraucher (Kunden, die Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt beziehen oder einen Jahresverbrauch von weniger als 10.000 kWh haben) im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 EnWG und im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG.

## 4. Stromlieferbedingungen

Diese Preise und Bedingungen gelten in Verbindung mit der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und ggf. dem Antrag zur Grundversorgung mit Strom. Den Verbrauch des Kunden können die Gemeindewerke schätzen, wenn der Kunde trotz Aufforderung weder seinen Zählerstand mitgeteilt, noch den Gemeindewerken Zugang zum Stromzähler ermöglicht hat.

## 5. Zahlungsverzug und Folgen

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung können die Gemeindewerke die Kosten, die der Verteilnetzbetreiber dafür in seinem Preisblatt ausweist, an den Kunden weiterberechnen. Dasselbe gilt für die Mehrkosten eines Prepaymentzählers. Den Einbau eines solchen können die Gemeindewerke verlangen, wenn der Kunde binnen der letzten drei Jahre bereits mehr als einmal mit einer Forderung gegenüber den Gemeindewerken in Verzug geraten ist. Dasselbe gilt, wenn entsprechend § 133 Abs. 1 S. 2 InsO davon auszugehen ist, dass eine Zahlungsunfähigkeit des Kunden droht.

Telefon: (08821) 753-333  
Telefax: (08821) 753-6321  
Internet: [www.gw-gap.de](http://www.gw-gap.de)  
E-Mail: [service@gw-gap.de](mailto:service@gw-gap.de)

Gemeindewerke  
Garmisch-Partenkirchen  
- Kommunalunternehmen -  
Adlerstraße 25  
82467 Garmisch-Partenkirchen